

Merkblatt

zur Beantragung von Handwerkerparkausweisen

für Werkstatt- und Servicefahrzeuge von Handwerkern bei Reparatur- und Montagearbeiten

Stand 01.01.2017

Voraussetzungen:

Diese Ausnahmegenehmigung wird nur für **Werkstatt- und Servicefahrzeuge** von Handwerkern erteilt, die **Reparatur- und Montagearbeiten** durchführen. Die Eintragung in die Handwerksrolle muss bei der Erstbeantragung durch die Kopie der Handwerkskarte nachgewiesen werden. Die Genehmigung darf nur genutzt werden, wenn die Zufahrt oder das Halten/Parken und das Be- und Entladen nicht in zumutbarer Nähe auf dafür zur Verfügung stehenden anderen privaten oder öffentlichen Flächen möglich/zulässig ist.

Vorrangig bleibt weiterhin die Nutzung von privaten oder zulässigen öffentlichen Stellflächen.

Geltungsbereiche:

Sie haben die Möglichkeit, entweder eine **pauschalierte Einzelausnahmegenehmigung** (bei der Vergabe der Handwerkerparkausweisnummer ist die „-2“ dahinter einzutragen) oder eine **pauschalierte Einzelausnahmegenehmigung inklusive ortsgebundener Einzelausnahmegenehmigung** (bei der Handwerkerparkausweisnummer ist die „-5“ dahinter einzutragen) zu beantragen.

Die pauschalierte Einzelausnahmegenehmigung gilt für folgende Bereiche:

- eingeschränktes Halteverbot (Z 286)
- eingeschränktes Halteverbot für eine Zone (Z 290)
- an Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren sowie Überschreitung der Höchstparkzeit
- bei Parkscheibenregelung auch über die zulässige Höchstparkdauer hinaus
- auf Bewohnerparkplätzen

Die pauschalierte Einzelausnahmegenehmigung inkl. ortsgebundener Einzelausnahmegenehmigungen gilt für folgende Bereiche:

- eingeschränktes Halteverbot (Z 286)
- eingeschränktes Halteverbot für eine Zone (Z 290)
- an Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren sowie Überschreitung der Höchstparkzeit
- bei Parkscheibenregelung auch über die zulässige Höchstparkdauer hinaus
- auf Bewohnerparkplätzen
- Fußgängerzonen **während** der Ladezeiten (Z 242)
- Fußgängerzonen **außerhalb** der Ladezeiten (nur nach **vorheriger** telefonischer Rücksprache mit dem Fachbereich Ordnung)
- verkehrsberuhigte Bereiche (Z 325) außerhalb gekennzeichneten Flächen
- Halten (**nur Be- u. Entladen**) auf Gehwegen ohne Verkehrsbehinderung (Restbreite von 1,50 Metern beachten)

Kein Halten/Parken vor oder in einer amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrt

Kein Halten/Parken auf Geh-/Radwegen (mit Behinderung)

Kein Halten/Parken im absoluten Halteverbot

Kein Halten/Parken auf einem Sonderparkplatz für schwerbehinderte Menschen

Rathaus:

Berliner Str. 70
33330 Gütersloh
Telefonzentrale 0 52 41 / 82-1
Telefax zentral: 0 52 41 / 82 – 20 44

Bankverbindungen:

Sparkasse Gütersloh
BIC/SwiftCode WELADED1GTL, IBAN DE 71 4785 0065 0000 0000 18
Volksbank Gütersloh
BIC/SwiftCode GENODEM1GTL, IBAN DE 63 4786 0125 0105 2056 00
Postbank Hannover
BIC/SwiftCode PBNKDEFF, IBAN DE 66 2501 0030 0003 6753 06

Sprechzeiten Bürgerbüro:

Montag 8.00 – 17.00 Uhr
Dienstag 8.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch 8.00 – 14.00 Uhr
Donnerstag 8.00 – 18.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.30 Uhr
Samstag 9.30 – 12.30 Uhr

Fachbereich Ordnung

Merkblatt zur Beantragung von Handwerkerparkausweisen
für Werkstatt- und Servicefahrzeuge von Handwerkern
bei Reparatur- und Montagearbeiten, Stand 01.01.2013



Gültigkeit:

Die pauschalierte Ausnahmegenehmigung ist **1 Jahr gültig** und darf von **Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 – 20.00 Uhr** bei der **Durchführung von Reparatur- und Montagearbeiten** genutzt werden.

Verfahren:

Der Antrag ist beim Bürgerbüro der Stadt Gütersloh **unter Vorlage des Kraftfahrzeugscheins** zu stellen.
Der Fachbereich Ordnung - Bürgerbüro - entscheidet über die Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach **pflichtgemäßem Ermessen**.
Die Ausnahmegenehmigung ist an das jeweilige Kraftfahrzeugkennzeichen gebunden.

Gebühr:

- pauschalierte Einzelausnahmegenehmigung: **25,- €**
- pauschalierte Einzelausnahmegenehmigung inkl. ortsgebundener Einzelausnahmegenehmigung: **60,- €**

Auflagen/Bedingungen:

1. Die Ausnahmegenehmigung darf nur von Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 – 20.00 Uhr im Bereich des Kreises Gütersloh und nur im Rahmen der unmittelbaren Berufsausübung in Anspruch genommen werden.
2. Die Ausnahmegenehmigung darf nur genutzt werden, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere geeignete Parkmöglichkeit besteht.
3. Von der Genehmigung darf nur unter Beachtung der Grundregeln des Straßenverkehrs (§ 1 StVO) Gebrauch gemacht werden.
4. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für die Dauer der Reparatur- und Montagearbeiten. Darüber hinaus ist das Abstellen nicht erlaubt. Bei längeren Instandsetzungsarbeiten (z.B. Tapezieren einer Wohnung) ist das benötigte Material auszuladen und anschließend das Fahrzeug auf einen Parkplatz zu fahren.
5. **Während des Parkens ist der ausgehändigte Original-Ausweis gut sichtbar im Fahrzeug an der Innenseite der Windschutzscheibe auszulegen.** Nur durch Auslage des Ausweises ist die erteilte Ausnahmegenehmigung gültig.
6. Die schriftliche Ausnahmegenehmigung ist als **Original** im Fahrzeug mitzuführen und kontrollierenden Polizeibeamten oder Beauftragten der Stadt Gütersloh auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Anordnungen dieser Personen sind zu befolgen, auch wenn sie im Widerspruch zu dieser Genehmigung stehen.
7. Für alle Schäden oder Unfälle, die durch die Inanspruchnahme dieser Genehmigung entstehen, haften Sie. Ansprüche gegen die Stadt Gütersloh können aufgrund dieser Genehmigung nicht erhoben werden.
8. Das Anfertigen von Fotokopien ist unzulässig und führt zum sofortigen Widerruf dieser Ausnahmegenehmigung.
9. Jede Änderung, z.B. Firmenumbenennung, und die für die Erteilung der Genehmigung maßgebenden Umstände sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderung muss die Originalgenehmigung und der Ausweis zur Berichtigung vorgelegt werden.
10. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie wird widerrufen, wenn der Parkberechtigte die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet, wenn der Grund der Genehmigung entfällt oder die Genehmigung missbraucht worden ist. Missbrauch kann außerdem nach § 49 StVO verfolgt werden.
11. Gemäß Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Genehmigung nur Gültigkeit in Verbindung mit einer **festen Firmenaufschrift** auf dem Fahrzeug oder im Ausnahmefall, wenn Privatfahrzeuge für berufliche Zwecke verwendet werden, zumindest eine temporäre Beschriftung verwendet wird. Es wird in diesem Erlass weiterhin ausgeführt, dass die Ausnahmegenehmigung dann keine Gültigkeit mehr hat, wenn die temporäre Beschriftung vom Fahrzeug entfernt ist

Allgemeines:

Die Ausnahmegenehmigung besteht aus dem Bescheid über die Ausnahmegenehmigung und dem Ausweis.

Die Genehmigung ist nur zusammen mit dem dazugehörigen Ausweis gültig!

Rathaus:

Berliner Str. 70
33330 Gütersloh
Telefonzentrale 0 52 41 / 82-1
Telefax zentral: 0 52 41 / 82 – 20 44

Bankverbindungen:

Sparkasse Gütersloh
BIC/SwiftCode WELADED1GTL, IBAN DE 71 4785 0065 0000 0000 18
Volksbank Gütersloh
BIC/SwiftCode GENODEM1GTL, IBAN DE 63 4786 0125 0105 2056 00
Postbank Hannover
BIC/SwiftCode PBNKDEFF, IBAN DE 66 2501 0030 0003 6753 06

Sprechzeiten Bürgerbüro:

Montag 8.00 – 17.00 Uhr
Dienstag 8.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch 8.00 – 14.00 Uhr
Donnerstag 8.00 – 18.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.30 Uhr
Samstag 9.30 – 12.30 Uhr